# EUROPÄISCHES PARLAMENT

*2004* *2009*

*Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres*

VORLÄUFIG
**2005/0204(CNS)**

28.3.2006

*

# ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Einrichtung eines Verfahrens zur gegenseitigen Information über asyl- und einwanderungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten
(KOM(2005)0480 – C6-0335/2005 – 2005/0204(CNS))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatter: Patrick Gaubert

## *Erklärung der benutzten Zeichen*

| | |
|---|---|
| * | Verfahren der Konsultation<br>*Mehrheit der abgegebenen Stimmen* |
| **I | Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)<br>*Mehrheit der abgegebenen Stimmen* |
| **II | Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)<br>*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts*<br>*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts* |
| *** | Verfahren der Zustimmung<br>*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des EU-Vertrags genannt sind* |
| ***I | Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)<br>*Mehrheit der abgegebenen Stimmen* |
| ***II | Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)<br>*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts*<br>*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts* |
| ***III | Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)<br>*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des gemeinsamen Entwurfs* |

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

## *Änderungsanträge zu Legislativtexten*

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

**INHALT**

**Seite**

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....5

BEGRÜNDUNG .....17

## ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

**zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Einrichtung eines Verfahrens zur gegenseitigen Information über asyl- und einwanderungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten**
**(KOM(2005)0480 – C6-0335/2005 – 2005/0204(CNS))**

**(Verfahren der Konsultation)**

*Das Europäische Parlament*,

– in Kenntnis des Vorschlags der Kommission (KOM(2005)0480)[1],

– gestützt auf Artikel 66 des EG-Vertrags,

– gestützt auf Artikel 67 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0335/2005),

– gestützt auf Artikel 51 und Artikel 41 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A6-0000/2006),

1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

| Vorschlag der Kommission | Änderungen des Parlaments |
|---|---|
| | Änderungsantrag 1<br>Erwägung 3 a (neu) |
| | ***(3a) Dieses Verfahren funktioniert auf zwei Ebenen: Einerseits unterrichten die Verwaltungen der Mitgliedstaaten sich*** |

[1] ABl. C ... / Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

***gegenseitig über das webgestützte Netz über die auf nationaler Ebene ergriffenen asyl- und einwanderungspolitischen Maßnahmen und andererseits führen die politischen Gremien in diesen Bereichen regelmäßige Beratungen auf europäischer Ebene durch;***

*Begründung*

*Es ist wichtig, nicht nur den Informationsaustausch auf Verwaltungsebene einzurichten, sondern auch Beratungen auf politischer Ebene durchzuführen.*

Änderungsantrag 2
Erwägung 4

| | |
|---|---|
| (4) Grundlage des Informationsverfahrens sollten Solidarität, Transparenz und gegenseitiges Vertrauen sein; | (4) Grundlage des Informationsverfahrens sollten Solidarität, Transparenz und gegenseitiges Vertrauen sein***, und das Informationssystem muss zu einem einheitlichen und abgestimmten Konzept für die Asyl- und Einwanderungspolitik der Mitgliedstaaten führen***; |

Änderungsantrag 3
Erwägung 4 a (neu)

***(4a) Die Einrichtung eines derartigen Verfahrens muss eine Vereinfachung, Rationalisierung und Zusammenlegung der bestehenden Systeme, Strukturen und Netze auf Gemeinschaftsebene in den Bereichen Asyl und Einwanderung nach sich ziehen;***

*Begründung*

*Es existiert bereits eine Vielzahl von Netzen. Durch dieses neue legislative Instrument soll kein weiteres Netz geschaffen, sondern die bereits bestehenden Netze sollen besser koordiniert und rationalisiert werden.*

Änderungsantrag 4
Erwägung 5

| | |
|---|---|
| (5) Aus Gründen der Effizienz und Zugänglichkeit sollte ein webgestütztes Netz den wesentlichen Bestandteil des Informationsverfahrens betreffend einzelstaatliche Maßnahmen im Bereich Asyl und Einwanderung bilden. | (5) Aus Gründen der Effizienz und Zugänglichkeit sollte ein webgestütztes Netz***, das von der Kommission verwaltet wird, die die Sicherheit und Vertraulichkeit gewährleistet,*** den wesentlichen Bestandteil des Informationsverfahrens betreffend einzelstaatliche Maßnahmen im Bereich Asyl und Einwanderung bilden; |

Änderungsantrag 5
Erwägung 7

| | |
|---|---|
| (7) Da das Ziel dieser Entscheidung, d. h. der sichere ***Informations- und Meinungsaustausch*** zwischen den Mitgliedstaaten, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und daher wegen der Wirkung der vorgeschlagenen Maßnahme besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen ist, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip gemäß Artikel 5 EGV tätig werden. Entsprechend dem in diesem Artikel ausgeführten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz geht diese Entscheidung nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus; | (7) Da das Ziel dieser Entscheidung, d. h. der sichere ***Informationsaustausch, eine bessere Abstimmung und ein besserer Meinungsaustausch*** zwischen den Mitgliedstaaten, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und daher wegen der Wirkung der vorgeschlagenen Maßnahme besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen ist, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip gemäß Artikel 5 EGV tätig werden. Entsprechend dem in diesem Artikel ausgeführten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz geht diese Entscheidung nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus; |

Änderungsantrag 6
Artikel 1

| | |
|---|---|
| Durch diese Entscheidung wird ein auf einem webgestützten Netz beruhendes Verfahren zum gegenseitigen Informationsaustausch über einzelstaatliche Maßnahmen im Bereich Asyl und Einwanderung eingeführt***, das auch einen Meinungsaustausch über solche Maßnahmen ermöglicht***. | Durch diese Entscheidung wird ein auf einem webgestützten Netz beruhendes Verfahren zum gegenseitigen Informationsaustausch über einzelstaatliche Maßnahmen im Bereich Asyl und Einwanderung eingeführt. ***Dieses Verfahren ermöglicht die Vorbereitung eines regelmäßigen Meinungsaustausches im Rat über Maßnahmen, die erhebliche Auswirkungen auf mehrere*** |

| | |
|---|---|
| | ***Mitgliedstaaten oder auf Gemeinschaftsebene haben könnten, nicht nur auf Verwaltungsebene, sondern auch auf politischer Ebene.*** |

*Begründung*

*Es ist wichtig, nicht nur den Informationsaustausch auf Verwaltungsebene einzurichten, sondern auch Beratungen auf politischer Ebene durchzuführen.*

Änderungsantrag 7
Artikel 2 Absatz 1

| | |
|---|---|
| 1. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten folgende im Bereich Asyl und Einwanderung geplante Maßnahmen mit, wenn diese Maßnahmen Auswirkungen auf die anderen Mitgliedstaaten oder auf die Gemeinschaft insgesamt haben könnten: | 1. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten folgende im Bereich Asyl und Einwanderung geplante ***oder ergriffene*** Maßnahmen mit, wenn diese Maßnahmen ***erhebliche*** Auswirkungen auf die anderen Mitgliedstaaten oder auf die Gemeinschaft insgesamt haben könnten: |

*Begründung*

*Diese Präzisierungen sind wichtig. Eine einzelstaatliche Maßnahme muss der gesamten Union mitgeteilt werden, wenn sie erhebliche Auswirkungen auf die Migrationspolitik der übrigen Mitgliedstaaten haben kann.*

Änderungsantrag 8
Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 a (neu)

| | |
|---|---|
| | ***Die übermittelten Informationen betreffen insbesondere: die in letzter Zeit angenommenen Rechtsvorschriften, die Legislativtexte, die sich im Stadium der Prüfung befinden, Entscheidungen, die von den zuständigen Verwaltungsbehörden getroffen wurden, und Fälle aus der Rechtsprechung.*** |

*Begründung*

*Diese Liste ist aus Gründen der Einfachheit und Klarheit vorzuziehen. Außerdem wird eine gewisse Flexibilität in Bezug auf die Fristen eingeräumt, um zu vermeiden, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Informationen nicht unaufgefordert übermitteln.*

Änderungsantrag 9
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a

| | |
|---|---|
| ***(a) Entwürfe von Rechtsvorschriften spätestens zum Zeitpunkt ihrer Vorlage zur Annahme sowie*** | ***entfällt*** |

*Begründung*

*Siehe Begründung zu Änderungsantrag 8.*

Änderungsantrag 10
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b

| | |
|---|---|
| ***(b) Entwürfe internationaler Abkommen spätestens zum Zeitpunkt der Paraphierung.*** | ***entfällt*** |

*Begründung*

*Siehe Begründung zu Änderungsantrag 8.*

Änderungsantrag 11
Artikel 2 Absatz 1 a (neu)

| | |
|---|---|
| | ***1a. Maßnahmen im Bereich der legalen Einwanderung, die erhebliche Auswirkungen auf die übrigen Mitgliedstaaten haben könnten, werden spätestens zum Zeitpunkt ihrer Vorlage zur Annahme mitgeteilt.*** |

*Begründung*

*Wichtige Maßnahmen im Bereich der legalen Einwanderung wie massenhafte Legalisierungen illegaler Zuwanderer müssen vor oder spätestens zum Zeitpunkt der Vorlage zur Annahme mitgeteilt werden, denn sie können unmittelbare Auswirkungen auf die Politik der übrigen Mitgliedstaaten haben.*

Änderungsantrag 12
Artikel 2 Absatz 2 Einleitungssatz

| | |
|---|---|
| ***2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten Folgendes mit:*** | ***entfällt*** |

*Begründung*

*Siehe Begründung zu Änderungsantrag 8.*

Änderungsantrag 13
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a

| | |
|---|---|
| ***(a) Den endgültigen Wortlaut der in Absatz 1 Buchstabe a angeführten Maßnahmen zum Zeitpunkt der Annahme oder unmittelbar danach; und*** | ***entfällt*** |

*Begründung*

*Siehe Begründung zu Änderungsantrag 8.*

Änderungsantrag 14
Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b

| | |
|---|---|
| ***(b) den endgültigen Wortlaut der in Absatz 1 Buchstabe b angeführten Maßnahmen zu dem Zeitpunkt, zu dem der Mitgliedstaat sich damit einverstanden erklärt, die Maßnahme als verbindlich anzuerkennen, oder unmittelbar danach.*** | ***entfällt*** |

*Begründung*

*Siehe Begründung zu Änderungsantrag 8.*

Änderungsantrag 15
Artikel 2 Absatz 3 Einleitungssatz

| | |
|---|---|
| ***3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten folgende Entscheidungen mit, wenn sie Auswirkungen auf die übrigen Mitgliedstaaten oder auf die Gemeinschaft insgesamt haben könnten:*** | ***entfällt*** |

*Begründung*

*Siehe Begründung zu Änderungsantrag 8.*

Änderungsantrag 16
Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a

| | |
|---|---|
| ***(a) Endgültige Gerichtsentscheidungen über die Anwendung oder Auslegung innerstaatlicher Rechtsvorschriften im Bereich Asyl oder Einwanderung zum Zeitpunkt, zu dem sie ergehen oder unmittelbar danach; und*** | ***entfällt*** |

*Begründung*

*Siehe Begründung zu Änderungsantrag 8.*

Änderungsantrag 17
Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b

| | |
|---|---|
| ***(b) Verwaltungsentscheidungen im Bereich Asyl und Einwanderung zum Zeitpunkt ihres Erlasses oder unmittelbar danach.*** | ***entfällt*** |

*Begründung*

*Siehe Begründung zu Änderungsantrag 8.*

Änderungsantrag 18
Artikel 2 Absatz 4

| | |
|---|---|
| 4. Die in den Absätzen 1 und 2 angeführten Maßnahmen ***und die in Absatz 3 angeführten Entscheidungen*** werden der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten über das Netz gemäß Artikel 4 („Netz“) mitgeteilt. | 4. Die in den Absätzen 1 und 2 angeführten Maßnahmen werden der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten über das Netz gemäß Artikel 4 („Netz“) mitgeteilt. |

*Begründung*

*Die Absätze 1 und 2 wurden geändert und Absatz 3 a entfällt, unter anderem, um den Artikel zu vereinfachen.*

Änderungsantrag 19
Artikel 2 Absatz 4 a (neu)

| | |
|---|---|
| | ***(4a) Die Mitgliedstaaten legen zweimal*** |

| | |
|---|---|
| | ***pro Jahr einen Bericht in ihrer (ihren) jeweiligen Amtssprache(n) nach einem von der Kommission erstellten Muster vor, in dem die in letzter Zeit auf nationaler Ebene angenommenen Maßnahmen erläutert und analysiert werden. Dieser Bericht ist über das in Artikel 4 genannte webgestützte Netz zugänglich.*** |

*Begründung*

*In diesem klaren und zusammenfassenden Bericht sollen die in letzter Zeit auf nationaler Ebene angenommenen Bestimmungen und ihre möglichen Auswirkungen auf europäischer Ebene erläutert werden. Der Bericht dient als Grundlage für die Beratungen der politischen Entscheidungsträger.*

Änderungsantrag 20
Artikel 2 Absatz 5

| | |
|---|---|
| 5. Die Kommission oder ein Mitgliedstaat kann über das Netz um zusätzliche Informationen betreffend eine bestimmte Maßnahme oder Entscheidung nachsuchen, die von einem anderen Mitgliedstaat mitgeteilt wurde. In diesem Fall übermittelt der ersuchte Mitgliedstaat die Zusatzinformationen ***zu der Maßnahme oder Entscheidung*** binnen ***zwei*** Wochen, nachdem das Ersuchen ins Netz gestellt wurde. Die Zusatzinformationen werden der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten über das Netz zur Verfügung gestellt. | 5. Die Kommission oder ein Mitgliedstaat kann über das Netz um zusätzliche Informationen betreffend ***den Bericht oder*** eine bestimmte Maßnahme oder Entscheidung nachsuchen, die von einem anderen Mitgliedstaat mitgeteilt wurde. In diesem Fall übermittelt der ersuchte Mitgliedstaat die Zusatzinformationen binnen ***vier*** Wochen, nachdem das Ersuchen ins Netz gestellt wurde. Die Zusatzinformationen werden der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten über das Netz zur Verfügung gestellt. |

*Begründung*

*Die Frist von zwei Wochen ist unrealistisch und wird von den Mitgliedstaaten nicht eingehalten werden können.*

Änderungsantrag 21
Artikel 2 Absatz 5 a (neu)

| | |
|---|---|
| | ***(5a) Jeder Mitgliedstaat und/oder die Kommission können Informationen zu Maßnahmen anfordern, die nicht vorab*** |

| | |
|---|---|
| | ***von einem anderen Mitgliedstaat mitgeteilt wurden, wenn sie die Auffassung vertreten, dass diese Maßnahmen Auswirkungen auf ihre eigenen Migrationsflüsse oder auf die Europäische Union insgesamt haben könnten.*** |

*Begründung*

*Diese Möglichkeit ist wichtig und ermöglicht es den Mitgliedstaaten, untereinander zu kontrollieren, ob der Informationsaustausch objektiv, freiwillig und effizient erfolgt.*

Änderungsantrag 22
Artikel 2 Absatz 6

| | |
|---|---|
| 6. Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass ***für jede*** von ihm über das Netz ***mitgeteilte Maßnahme oder Entscheidung*** eine Zusammenfassung in einer Amtssprache der Gemeinschaft vorliegt, die sich von der Amtssprache des betreffenden Mitgliedstaats unterscheidet. Aus der Zusammenfassung gehen zumindest die Ziele und die Reichweite der ***betreffenden Maßnahme*** oder ***Entscheidung***, die wichtigsten Bestimmungen und eine Abschätzung ihrer möglichen Auswirkungen auf andere Mitgliedstaaten oder auf die Gemeinschaft insgesamt hervor. | 6. Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass ***von dem*** von ihm ***zweimal pro Jahr*** über das Netz ***übermittelten Bericht*** eine Zusammenfassung in einer Amtssprache der Gemeinschaft vorliegt, die sich von der Amtssprache des betreffenden Mitgliedstaats unterscheidet. Aus der Zusammenfassung gehen zumindest die Ziele und die Reichweite der ***asyl- und einwanderungspolitischen Maßnahmen*** oder ***Entscheidungen,*** die wichtigsten Bestimmungen und eine Abschätzung ihrer möglichen Auswirkungen auf andere Mitgliedstaaten oder auf die Gemeinschaft insgesamt hervor. |

*Begründung*

*Eine Zusammenfassung des Berichts, der von den Mitgliedstaaten im Abstand von sechs Monaten übermittelt wird, ist zweckdienlicher und verständlicher als eine Zusammenfassung aller komplexen Änderungen der Legislativtexte aller 25 Mitgliedstaaten. Es ist daher von wesentlicher Bedeutung, dass diese Zusammenfassung in eine Sprache übersetzt wird, die sich von der des betreffenden Mitgliedstaates unterscheidet, da die Kommission für den Rat ein zusammenfassendes Dokument erstellt und das Europäische Parlament in alle Amtssprachen übersetzt.*

Änderungsantrag 23
Artikel 4 Absatz 2

| | |
|---|---|
| Die Kommission ist für die Entwicklung | 2. Die Kommission ist für die Entwicklung |

| | |
|---|---|
| und den Betrieb des Netzes, einschließlich dessen Struktur und Inhalt sowie des Zugangs dazu, verantwortlich. Die Vertraulichkeit im Netz wird durch angemessene Maßnahmen gewährleistet. | und den Betrieb des Netzes, einschließlich dessen Struktur und Inhalt sowie des Zugangs dazu, verantwortlich. Die Vertraulichkeit ***aller oder eines Teils der Informationen*** im Netz wird durch angemessene Maßnahmen gewährleistet. |

Änderungsantrag 24
Artikel 4 Absatz 3 a (neu)

| | |
|---|---|
| | ***(3a) Zum Zeitpunkt der Einrichtung des Verfahrens zur gegenseitigen Information stellen die Mitgliedstaaten Informationen über den aktuellen Stand ihrer nationalen Rechtsvorschriften zur Verfügung, damit eine "Basisdatenbank" angelegt wird.*** |

*Begründung*

*Der aktuelle Stand der Rechtsvorschriften jedes Mitgliedstaates in den Bereichen Asyl und Einwanderung muss zum Zeitpunkt der Einrichtung des Verfahrens zur gegenseitigen Information verfügbar sein. Somit können die später mitgeteilten Änderungen besser analysiert werden.*

Änderungsantrag 25
Artikel 4 Absatz 4 a (neu)

| | |
|---|---|
| | ***(4a) Es wird eine spezielle Funktion des Netzes vorgesehen, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, in den unter diese Entscheidung fallenden Bereichen Informationsersuchen an einen oder mehrere Mitgliedstaaten und/oder an die Kommission zu richten.*** |

Änderungsantrag 26
Artikel 4 Absatz 4 b (neu)

| | |
|---|---|
| | ***(4b) Es wird eine spezielle Funktion des Netzes vorgesehen, die die Erstellung einer automatischem Übersetzung der Onlineinformationen in alle Amtssprachen oder wenigstens in die am häufigsten verwendeten Amtssprachen*** |

***ermöglicht, wodurch sich das Verständnis der Dokumente verbessern wird.***

*Begründung*

*Die verfügbaren Informationen müssen in möglichst viele Amtssprachen übersetzt werden, damit sie für alle Mitgliedstaaten lesbar und verständlich sind. Die Kommission muss in dem neuen Netz folglich eine Funktion für die automatische Übersetzung einrichten.*

Änderungsantrag 27
Artikel 4 Absatz 5 a (neu)

***(5a) Im Europäischen Parlament wird ein sicherer Zugang zu dem Netz eingerichtet, der allen seinen Mitgliedern zur Verfügung steht.***

*Begründung*

*Das Europäische Parlament muss als Mitgesetzgeber im Bereich Asyl und in einem Teil der Einwanderungspolitik seinen Mitgliedern den Zugang zu dem webgestützten Netz gewährleisten.*

Änderungsantrag 28
Artikel 5 Absatz 1

| | |
|---|---|
| 1. Die Kommission ***kann aus eigener Initiative oder auf Ersuchen eines Mitgliedstaats einen Meinungsaustausch mit Sachverständigen der Mitgliedstaaten über eine bestimmte einzelstaatliche Maßnahme veranstalten, die gemäß den Artikeln 2 und 3 dieser Entscheidung übermittelt wurde. Der Mitgliedstaat, dessen Maßnahme erörtert werden soll, ist bei dem Meinungsaustausch vertreten***. | 1. Die Kommission ***erstellt zweimal pro Jahr einen allgemeinen Bericht, in dem die Informationen zusammengefasst werden, die in den Berichten enthalten sind, die von den Mitgliedstaaten übermittelt werden. Für die Erstellung dieses Berichts kann die Kommission zusätzliche Konsultationen der Mitgliedstaaten durchführen. Dieser Bericht wird dem Europäischen Parlament und den zuständigen Gremien des Rates übermittelt, damit den politischen Entscheidungsträgern eine Unterlage für ihren Meinungsaustausch zur Verfügung steht***. |

*Begründung*

*Den Meinungsaustausch gibt es bereits auf Verwaltungsebene in den zahlreichen bereits vorhandenen Gremien und Arbeitsgruppen. Es ist daher wichtig, die vorliegenden*

*Informationen an die politische Ebene weiterzuleiten. Der allgemeine zusammenfassende Bericht der Kommission wird in alle Amtssprachen der EU übersetzt, bevor er auf die Tagesordnung des Rates gesetzt und dem Europäischen Parlament übermittelt wird.*

Änderungsantrag 29
Artikel 5 Absatz 2

| | |
|---|---|
| ***2. Der Meinungsaustausch dient der Identifizierung von Themen von gemeinsamem Interesse.*** | ***entfällt*** |

*Begründung*

*Absatz 2 enthält keine wichtige und unverzichtbare Präzision.*

Änderungsantrag 30
Artikel 6 Unterabsatz 1

| | |
|---|---|
| Die Kommission evaluiert ***drei*** Jahre nach Inkrafttreten dieser Entscheidung und in der Folge in regelmäßigen Abständen das Funktionieren des Systems. | Die Kommission evaluiert ***zwei*** Jahre nach Inkrafttreten dieser Entscheidung und in der Folge in regelmäßigen Abständen das Funktionieren des Systems. |

*Begründung*

*Dieses neue Verfahren muss nach einem zweijährigen Betrieb evaluiert werden. Diese Frist reicht aus, um seinen Mehrwert und seine Nützlichkeit einzuschätzen.*

## BEGRÜNDUNG

### I. Hintergrund

Am 11. Februar 2005 richteten der luxemburgische Ratsvorsitz und Kommissionsmitglied Frattini ein Schreiben an die Minister für Justiz und Inneres, in dem sie diese um Mitteilung baten, ob sie die Einrichtung eines Systems der gegenseitigen Information und der Frühwarnung in den Bereichen Asyl und Einwanderung in der Europäischen Union für erforderlich erachten. Im April 2005 wurde diese Initiative von den Mitgliedstaaten auf der Tagung des Rates der Justiz- und Innenminister begrüßt und die Kommission ersucht, einen förmlichen Legislativvorschlag auszuarbeiten.

Dieser Vorschlag wurde zu einem Zeitpunkt konzipiert und vorgelegt, da Spanien Vorbereitungen für die Durchführung einer massenhaften Legalisierung illegaler Zuwanderer im Rahmen einer groß angelegten Operation traf. Einige Mitgliedstaaten bekräftigten damals – zu Recht oder zu Unrecht – über diese Maßnahme nicht unterrichtet worden zu sein und brachten ihre Besorgnis angesichts der Auswirkungen dieser Entscheidung auf die ihre Mitgliedstaaten betreffenden Migrationsströme zum Ausdruck.

Zur künftigen Vermeidung dieser Art von Spannungen und zur besseren Abstimmung der Asyl- und Einwanderungspolitik der 25 Mitgliedstaaten legte die Kommission am 11. Oktober 2005 diesen Vorschlag für eine Entscheidung des Rates vor.

### II. Inhalt des Vorschlags der Kommission:

Grundlage des Informationsverfahrens sind Solidarität, Transparenz und gegenseitiges Vertrauen. Jeder Mitgliedstaat muss den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission den Wortlaut aller geplanten nationalen asyl- und einwanderungspolitischen Maßnahmen mitteilen, wenn diese Auswirkungen auf einen Mitgliedstaat oder die Europäische Union insgesamt haben könnten.

Eine Zusammenfassung aller dieser Maßnahmen muss in einer anderen Amtssprache der Gemeinschaft als der des betreffenden Mitgliedstaates übermittelt werden. Jeder Mitgliedstaat entscheidet sich frei für die Sprache, in der er die Zusammenfassung erstellt.

Die Übermittlung der Informationen erfolgt über ein sicheres webgestütztes und von der Kommission, die die Vertraulichkeit gewährleistet, verwaltetes System. Diese technische Plattform erleichtert die Inbetriebnahme von Telematiknetzen zum Austausch von Daten zwischen den europäischen Verwaltungen und ist derzeit für andere europäische Politikbereiche in Betrieb.

Jeder Mitgliedstaat oder die Kommission können außerdem Zusatzinformationen über eine vorab über das Netz mitgeteilte Maßnahme anfordern. Die Kommission schlägt vor, dass eine Antwortfrist von zwei Wochen vorgesehen wird.

Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats oder der Kommission kann auch ein Meinungsaustausch veranstaltet werden.

## III. Allgemeiner Standpunkt des Berichterstatters:

Das Europäische Parlament wird zu diesem Vorschlag der Kommission lediglich konsultiert. Der Informationsaustausch betrifft die Bereiche Asyl, illegale und legale Einwanderung. Für zwei dieser Bereiche ist das Parlament Mitgesetzgeber. Der Berichterstatter kann die Wahl der Rechtsgrundlage nicht nachvollziehen. Daher wurde eine Stellungnahme des Juristischen Dienstes angefordert.

Was den Inhalt dieses Vorschlags anbelangt, so hat der Berichterstatter immer für eine bessere Abstimmung der Asyl- und der Einwanderungspolitik in der Europäischen Union plädiert. Er begrüßt folglich den Vorschlag der Kommission, ein Verfahren zur gegenseitigen Information einzurichten.

Seit dem Vertrag von Amsterdam wurden auf europäischer Ebene zahlreiche asyl- und einwanderungspolitische Maßnahmen ergriffen. Die Mitgliedstaaten behalten dabei jedoch wichtige Befugnisse. Ihre verschiedenen politischen Maßnahmen haben einen großen Einfluss auf die Migrationsströme in den übrigen Mitgliedstaaten.

Es ist daher unumgänglich, die Abstimmung der nationalen Politik der verschiedenen Mitgliedstaaten rasch zu verbessern, die Zusammenarbeit und das gegenseitige Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten zu verstärken. Im Schengenraum ohne Binnengrenzen können sie keine Entscheidungen mehr treffen, ohne ihre Nachbarn darüber zu unterrichten.

Aus allen diesen Gründen geht der Vorschlag der Kommission in die richtige Richtung. Der Berichterstatter vertritt allerdings die Auffassung, dass es diesem Verfahren zur gegenseitigen Information an einer politischen Stufe mangelt.

Die Kommission schlägt vor, die nationalen Verwaltungen miteinander zu vernetzen, damit sie Informationen über die von jedem Mitgliedstaat ergriffenen Maßnahmen austauschen. Das webgestützte Netz wird ihren Austausch erleichtern und die Verfahren vereinfachen.
Es sei an dieser Stelle an die zahlreichen Arbeitsgruppen erinnert, die es auf europäischer Ebene im Bereich Asyl und Einwanderung gibt: beispielsweise CIREFI[1] für die illegale Einwanderung, EURASIL, das Europäische Migrationsnetz usw.

Die Informationen sind daher auf Verwaltungsebene bereits verfügbar, aber zu weit verstreut. Das neue Verfahren wird daher dazu dienen, die Bereiche Asyl und Einwanderung umfassend miteinander zu verknüpfen, was eine gute Sache ist.

Der Berichterstatter befürwortet jedoch, darüber hinaus zu gehen und eine weitere, ebenso wichtige Stufe, die politische Ebene, für dieses Verfahren des Informationsaustausches vorzuschlagen. Der politische Meinungsaustausch auf europäischer Ebene ist in diesen Bereichen von wesentlicher Bedeutung und muss verbessert werden. Die Erörterungen und Beratungen zwischen den politisch Verantwortlichen müssen regelmäßiger stattfinden.

[1] CIREFI = Informations-, Reflexions- und Austauschzentrum für Fragen im Zusammenhang mit dem Überschreiten der Außengrenzen und der Einwanderung.

Der Berichterstatter schlägt daher ein umfassendes System des Informationsaustausches auf zwei Ebenen vor: zunächst auf Verwaltungsebene und dann auf politischer Ebene.

## IV. Konkrete Vorschläge des Berichterstatters:

### – Informationsaustausch auf Ebene der nationalen Verwaltungen:

Bei dem neuen System unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten über die neuesten Maßnahmen, die sie im Bereich Asyl und Einwanderung annehmen, wenn diese erhebliche Auswirkungen auf die übrigen Mitgliedstaaten oder auf Gemeinschaftsebene haben könnten.

Die über das Netz übermittelten Informationen betreffen die in letzter Zeit angenommenen Rechtsvorschriften, die Legislativtexte, die sich im Stadium der Prüfung befinden, und Fälle aus der Rechtsprechung (diese werden ohne den Namen der betroffenen Personen oder Staaten übermittelt). Der Berichterstatter würde gerne die von der Kommission vorgeschlagene Liste, die zu ausführlich ist, vereinfachen, weil er die Ansicht vertritt, dass die Mitgliedstaaten sie leichter umgehen werden.

Die die legale Einwanderung betreffenden Maßnahmen müssen jedoch vor oder spätestens zum Zeitpunkt ihrer Vorlage zur Annahme mitgeteilt werden. Diese Präzisierung ist erforderlich, weil diese Maßnahmen unmittelbare Auswirkungen auf die Migrationspolitik der übrigen Mitgliedstaaten haben.

Es ist auch wichtig, dass alle Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Einrichtung dieses neuen Systems Informationen über den aktuellen Stand ihrer nationalen Rechtsvorschriften zur Verfügung stellen. Diese werden eine Art „Datenbank“ darstellen.

Die Kommission muss im Übrigen eine spezielle Funktion in ihrem System einrichten, die es gestattet, die Onlineinformationen in alle Amtssprachen oder wenigstens in die am häufigsten verwendeten Amtssprachen übersetzen zu lassen. Dies wird das Verständnis der Dokumente verbessern.

Der Informationsaustausch muss objektiv, freiwillig und auf der Grundlage gegenseitigen Vertrauens erfolgen. Wenn jedoch eine einzelstaatliche Maßnahme nicht in einer akzeptablen Frist übermittelt wurde, können ein anderer Mitgliedstaat oder die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat um Informationen über diese Maßnahme ersuchen. Der Berichterstatter hat beschlossen, diese Möglichkeit vorzusehen, damit sich die Mitgliedstaaten gegenseitig kontrollieren, falls der Informationsaustausch nicht richtig funktioniert.

### – Informationsaustausch auf politischer Ebene:

Zusätzlich zu dem Austausch auf Verwaltungsebene schlägt der Berichterstatter vor, dass jeder Mitgliedstaat zweimal pro Jahr einen Bericht vorlegt, der die neuesten Bestimmungen, die auf nationaler Ebene angenommen wurden, enthält und ihre wahrscheinlichen Auswirkungen auf europäischer Ebene erläutert und analysiert. Dieser Bericht, der über das Netz zugänglich ist, ergänzt die Onlinedaten und dient als Grundlage für die Erörterungen der politischen Entscheidungsträger. Die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission können

Zusatzinformationen über dieses Dokument, in dem politische Leitlinien dargelegt werden, anfordern. Die Frist für die Übermittlung dieser Zusatzinformationen beträgt vier Wochen.

Der Berichterstatter hält es für wichtig, klare, lesbare und verständliche Informationen über die auf nationaler Ebene getroffenen Entscheidungen bereitzustellen. Diese Berichte mit Erläuterungen eignen sich besser für politische Beratungen als Legislativtexte im Original, die im Allgemeinen komplex sind.

Schließlich erstellt die Kommission ein allgemeines Dokument, in dem die Informationen der Berichte der Mitgliedstaaten zusammengefasst werden. Dieses Dokument wird in alle Amtssprachen übersetzt und als Diskussionspunkt auf die Tagesordnung des Rates gesetzt. Auf diese Weise werden die politischen Entscheidungsträger die neuesten asyl- und einwanderungspolitischen Maßnahmen, die auf nationaler Ebene in einem Mitgliedstaat ergriffen wurden oder ins Auge gefasst werden, erörtern. Der Meinungsaustausch auf dieser Ebene ist von wesentlicher Bedeutung, um die Migrationspolitik in Europa besser abzustimmen.

Als wichtiger politischer Akteur muss das Parlament ebenfalls in dieses Verfahren einbezogen werden. Der Berichterstatter wünscht daher, dass das Netz für alle Mitglieder des Europäischen Parlaments zugänglich ist. Sie können somit auf die „Datenbank“ zugreifen und neueste Informationen über die in jedem Mitgliedstaat durchgeführte Politik abfragen.